

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 46/11 B

L 13 AS 90/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 593/05 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Job-Center Friesland,
Sophienstraße 3, 26441 Jever,

Beklagter,

beigeladen:

Landkreis Friesland,
Lindenallee 1, 26441 Jever,

Beschwerdeführer.

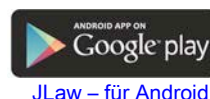
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2011 durch den Richter C o s e r i u sowie die Richter O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Beigeladene wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen, mit dem dieses das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 6.3.2008 - S 46 AS 593/05 - aufgehoben und den Beigeladenen zu Sozialhilfeleistungen in Höhe von insgesamt 3644,05 Euro verurteilt hat (*Urteil vom 23.2.2011*). Zur Begründung seiner Beschwerde trägt er vor, dass eine rechtliche Umsetzung des Urteils nicht möglich sei, da er mit Datum vom 21.4.2006 keinen Änderungsbescheid erlassen habe. Und zum anderen sei mit Datum vom 2.6.2006 ein weiterer Änderungsbescheid ergangen, der im Urteil nicht einbezogen worden sei. Außerdem sei die ausgesprochene Ablehnung einer weiteren Übernahme von rückständigen Strom- und Erdgaslieferungskosten in Höhe von 134,56 Euro nicht aufgehoben worden, sodass diese Ablehnung gegenüber der Klägerin weiterhin Gültigkeit habe. Darüber hinaus seien nicht alle tatsächlichen Umstände bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Es blieben erhebliche Unklarheiten. Eine ausreichende Würdigung der Entscheidung des LSG widersprechender praxisrelevanter Entscheidungen des 8. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen vom 15.3.2007 - L 8 SO 75/08 ER - sowie des Schleswig-Holsteinischen LSG zum Thema "Waschzwang" vom 12.12.2005 - L 9 B 306/05 SO ER - seien unterblieben. Sie - die genannten Entscheidungen - seien gegenüber dem unschlüssigen Gutachten von Frau Dr. med. K in den Hintergrund getreten.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil ein Grund für die Zulassung der Revision nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensfehler) vorliegt und von dem Beschwerdeführer geltend gemacht wird. Der Beigeladene macht einen solchen Zulassungsgrund nicht ausdrücklich geltend.
- 4 Soweit dem Vortrag die Geltendmachung von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zu entnehmen sein sollte, genügen die Ausführungen im Übrigen nicht den Anforderungen an die Bezeichnungspflicht. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln



geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer darlegen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*). Hieran fehlt es gänzlich. Erforderlich wäre es insbesondere gewesen, den zugrundeliegenden Sachverhalt im Einzelnen darzustellen, damit der Senat überhaupt in die Lage versetzt wird, die Entscheidung des LSG in der Sache zu prüfen. Der Beigeladene gibt jedoch nur aus dem Zusammenhang gerissene Ausführungen des LSG und der Sachverständigen Dr. K wieder, die ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Sachverhalts weder verständlich noch nachvollziehbar sind. Im Wesentlichen widerspricht er diesen Ausführungen, behauptet mithin dass die Entscheidung des LSG unrichtig sei, was allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist.

- 5 Soweit der Beigeladene mit seinem Vortrag, die Entscheidung des LSG widerspreche einer Entscheidung des 8. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen sowie einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen LSG, eine Divergenz geltend machen will (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*), ist eine Abweichung nicht ausreichend dargetan, weil auch insoweit die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruhen muss, jeglicher Vortrag hierzu aber fehlt (*siehe oben*). Zudem setzt eine Divergenz voraus, dass das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Der Widerspruch zu einer Entscheidung eines LSG genügt nicht.
- 6 Falls eine grundsätzliche Bedeutung (im Hinblick auf dem Urteil des LSG widersprechende obergerichtliche Entscheidungen) geltend gemacht werden soll (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), fehlt es zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes an einer vom Beschwerdeführer zu formulierenden Rechtsfrage, die vom BSG zu klären wäre. Abgesehen davon, ist mangels ausreichenden Vortrags und Darlegung des Sachverhalts nicht ersichtlich, inwieweit Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer ggf aus dem Vortrag des Beigeladenen zu entnehmenden Rechtsfrage bestehen könnte.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

